

SATZUNG

des Schachclubs „Schachmatt“ Botnang e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Schachclub „Schachmatt“ Botnang e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 3968 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und des Schachspiels insbesondere durch die Förderung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Teilnahme an und Durchführung von Schachveranstaltungen.
 - Teilnahme an Mannschaftskämpfen und Einzelturnieren der Verbandsorganisationen.
 - Schaffung von Gelegenheit zu Schachspiel und schachsportlichem Wettbewerb.
 - Heranführung der Schüler und der Jugend an den Schachsport durch Durchführung besonderer Übungsstunden.
 - Kooperation mit anderen Organisationen und Einrichtungen auf dem Gebiet des Schachsportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Jegliche politische oder religiöse Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied beim Schachverband Württemberg e.V.
- (2) Der Verein kann weiteren Dachorganisationen des Sports beitreten.
- (3) Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. Er und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennt und bereit ist, bei der Verwirklichung dieser Ziele aktiv mitzuwirken.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann formlos bei einem Mitglied des Vorstands beantragt werden. Die laufenden Beiträge sind im Geschäftsjahr bis zum 31.07. zu entrichten. Tritt ein Mitglied nach dem 01.06. des laufenden Geschäftsjahres in den Verein ein, so ist der Mitgliedsbeitrag spätestens zwei Monate nach dem Eintritt zur Zahlung fällig.

- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Tod des Mitglieds
 - Austritt
 - Ausschluss

Ferner erlischt die Mitgliedschaft, sobald das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss schriftlich spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand gegenüber abgegeben werden.
- (3a) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde (zum Beispiel wegen wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder wegen unehrenhaftem Verhalten) kann von jedem Mitglied des Vereins beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt und mit einer Begründung versehen werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Vorstand hierzu Stellung zu nehmen.

Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist ihm schriftlich in einer Form zuzustellen, die es möglich macht, Zugang und Zeitpunkt des Zugangs festzustellen. Er muss mit einer Begründung versehen sein. Gegen ihn kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Ein Beschluss des Vorstandes, durch den der Ausschluss abgelehnt wird, ist endgültig. Er muss dem (den) Antragsteller(n) zur Kenntnis gebracht werden.

- (3b) Über Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht bezahlt haben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:
 - Erhebung einer Mahngebühr in Höhe bis zu 20,00 €.
 - Nichtanmeldung für die Mannschaftskämpfe.
 - Ausschluss aus den Vereinsturnieren und anderen Vereinsaktivitäten.
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (3c) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft erloschen ist, erhalten ihre Freigabe für einen anderen Verein nur, wenn sie ihre Außenstände beglichen haben, es sei denn der Vorstand entscheidet einstimmig anders. Ein Wiedereintritt in den Verein ohne die Außenstände zu begleichen ist nicht möglich.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch Vorstandsbeschluss einmal im Jahr einberufen. Diese ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Spielbetriebspause möglichst Ende Juli stattfinden. Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrag verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dies erfolgt im Regelfall per E-Mail – postalische Einladungen erfolgen nur in Ausnahmefällen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Mitgliederversammlung enthalten, sie soll eine Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Schriftführer für die Mitgliederversammlung,
 - nimmt den Geschäftsbericht, Kassenbericht und den Bericht des Kassenprüfers entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - beschließt über die eingegangenen Anträge,
 - setzt den Mitgliedsbeitrag für das nachfolgende Kalenderjahr fest,
 - beschließt erforderlichenfalls über Satzungsänderungen,
 - nimmt die nach der Satzung erforderlichen Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers vor.

Anträge für die Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern, sofern sie rechtzeitig vorliegen, mit der Einladung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Abstimmungen finden offen statt. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen die offene Wahl kein Widerspruch erhebt.
- (6) Für die Annahme eines Antrages bei Abstimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen oder die Satzung ergänzende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes ist dieser nicht stimmberechtigt.

- (7) Wahlen werden einzeln durchgeführt. Stellen sich für die Position eines Vorstandsmitglieds oder Kassenprüfers mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erlangt kein Kandidat diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der in diesem Wahlgang mehr Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlgang wiederholt werden. Ergibt sich auch bei der Wiederholung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll soll außerdem den Verlauf der Mitgliederversammlung in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter zu unterschreiben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Wird diese Zeitspanne überschritten ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, so üben die Mitglieder des Vorstandes ihre Funktion bis zur Neuwahl vorläufig weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (6) Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters vertretungsberechtigt ist.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben, Außenstände und Verbindlichkeiten des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer soll Mitglied des Vereins sein. Er darf nicht zu den Vorstandmitgliedern gehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Württemberg e.V. , der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung des Schachclubs Schachmatt Botnang e.V. am 22. April 1983 beschlossen. Der Verein wurde mit dieser Satzung unter der Nr. 3968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

- §§ 6 ff. der Satzung wurden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Mai 1989 neu gefasst.
- §§ 1,3,5,6,8 und 12 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2005 neu gefasst.
- §§ 5, 6, 8 und 11 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2016 neu gefasst.